



AKUS GmbH • Jöllenbecker Straße 536 • 33739 Bielefeld-Jöllenbeck

Gemeinde herzebrock-Clarholz
Der Bürgermeister
Planen, Bauen und Umwelt
Am Rathaus 1

33442 Herzebrock-Clarholz

**Dipl.-Met.
York v. Bachmann**

Telefon-Nummer:
(0 52 06) 7055-40

Fax-Nummer:
(0 52 06) 7055-99

Datum:
07. März 2013

Aktenzeichen:
BLP-13 1049 10
(Digitale Version – PDF)

**Schalltechnisches Gutachten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens
zur Aufstellung des Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes Nr. 260
„Schlösserweg“ der Gemeinde Herzebrock-Clarholz
(Az.: BLP-13 1049 01 vom 04.03.2013);
hier: Verwendung lärmarmen Einkaufswagen; Lichtimmissionen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bzgl. der Verwendung lärmarmen Einkaufswagen und zu Lichtimmissionen ist Folgendes anzumerken:

- Entsprechend der Parkplatzlärmstudie führt die Verwendung lärmarmen Einkaufswagen auf einem gepflasterten Parkplatz im Vergleich zu Standard-Einkaufswagen auf einem asphaltierten Parkplatz zu keinen höheren Geräuschimmissionen.
- Lichtimmissionen
Licht zählt zu den Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.
Die Ermittlung und Bewertung von Licht-Immissionen erfolgt im Allgemeinen gemäß dem Gem. RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr und des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport „Lichtimmissionen – Messung, Beurteilung und Verminderung“ vom 13.09.2000).

...

Im Zusammenhang mit KFZ auf dem hier in Rede stehenden Parkplatz wird im Wesentlichen die durch KFZ-Scheinwerfer hervorgerufene Blendwirkung betrachtet. Als Blendwirkung im Sinne des o.g. Erlasses wird die ständige und ungewollte Ablenkung der Blickrichtung zur Lichtquelle hin bezeichnet, die bei großen Unterschieden der Leuchtdichte einer Lichtquelle zur Umgebungleuchtdichte eine ständige Umadaptation des Auges auslöst.

Eine Blendwirkung kann auf dem in Rede stehenden Parkplatz bei der geplanten Anordnung der Stellplätze dadurch hervorgerufen werden, dass KFZ in Richtung der benachbarten Immissionsorte fahren. In dem hier vorliegenden Fall wären die Wohnhäuser am „Schlösserweg“ sowie die Wohnhäuser südöstlich des Parkplatzes betroffen. Eine Blendwirkung kann dort nicht ausgeschlossen werden.

Als Maßnahmen zur Minimierung der Blendwirkung wird in dem o.g. Erlass das Vermeiden einer direkten Blickverbindung zur Leuchte hin genannt.

Bzgl. der Wohnhäuser am „Schlösserweg“ wird das Vermeiden einer direkten Blickverbindung durch die in dem o.g. schalltechnischen Gutachten dargestellte Lärmschutzwand erreicht.

Bzgl. der Wohnhäuser südöstlich des Parkplatzes kann dieses durch eine ca. 1,2 m hohe blickdichte Mauer/Wand entlang der südöstlichen Parkplatzseite erreicht werden. Die Höhe von ca. 1,2 m ist in der Regel ausreichend, da PKW-Scheinwerfer überwiegend in einer Höhe $h \leq 1$ m über der Straße montiert sind und die Scheinwerfer zudem in Richtung der Fahrbahn geneigt sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Der Sachverständige
Dipl.-Met. v. Bachmann

(Digitale Version – PDF – ohne Unterschrift gültig)